Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/6529
16.08.2013

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Anfragen an Webhoster

Die **Kleine Anfrage 3207** vom 27. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

Webhoster stellen, indem sie Speicherplatz für Internetseiten bereitstellen, eine zentrale Infrastruktur für die digitale Meinungsäußerung dar. Sie ermöglichen es quasi jedem, eigene Inhalte, Meinungen und Darstellungen öffentlich zugänglich zu machen. Gelegentlich bieten Webhoster damit auch Inhalten Raum, die strafrechtlich relevant sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anfragen an Webhoster, die auf eine Herausgabe von Daten der Nutzer dieser Dienste abzielten, haben Thüringer Behörden in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils gestellt (bitte nach Webhoster, Behörde und Jahren aufschlüsseln)?

2. Wie viele Anfragen haben Thüringer Behörden in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils gestellt, die eine Löschung beziehungsweise ein "Offlinestellen" von gehosteten Inhalten zum Ziel hatten?

3. Wie viele der Anfragen aus Frage 2 hatten Inhalte rassistischer, antisemitischer oder rechtsextremer Art zum Ziel, wie viele hatten Inhalte von Kinderpornographie zum Ziel und gab es Überschneidungen beider Gruppen?

4. In wie vielen Fällen wurde der Aufforderung zum Löschen oder "Offlinestellen" vom jeweiligen Hoster entsprochen?

5. In wie vielen Fällen lag eine richterliche Anordnung zur Löschung von Inhalten vor?

6. Wie viele Einzelpersonen waren von den Anfragen aus den Fragen 1 und 2 jeweils betroffen?

7. Wie viele dieser Personen hatten ihren Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in Thüringen?

8. Wie viele Internetseiten (nach Domain unterschieden) waren von den Anfragen aus den Fragen 1 und 2 jeweils betroffen?

9. Welche Arten von Daten sind nach Kenntnissen der Landesregierung aufgrund dieser Anfragen an die Thüringer Behörden übermittelt worden?

10. Durch wen und wann werden die Betroffenen solcher Abfragen im Regelfall darüber informiert, dass eine solche erfolgte?

Druck: Thüringer Landtag, 3. September 2013

11. In wie vielen Fällen haben Thüringer Behörden bei den Behörden anderer Bundesländer, des Bundes und anderer Staaten um Amtshilfe gebeten, die Anfragen an Webhoster betrafen? In wie vielen Fällen ging es um Löschung von Inhalten?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. August 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Firmenbezeichnungen in den Antworten zu den Fragen 1, 2 und 8 sowie den Domainangaben in der Antwort auf Frage 8 um schützenswerte firmenbezogene Daten handelt. *)

Zu 1.:
Anfragen an Webhoster sind im angefragten Zeitraum mit Sicherheit sowohl durch die Thüringer Polizei als auch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt. Auch für den Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums ist von derartigen Anfragen, insbesondere durch die Staatsanwaltschaften, auszugehen.

Zu der Gesamtzahl derartiger Anfragen sind Angaben nicht möglich. Entsprechende statistische Erhebungen liegen der Landesregierung, insbesondere in den Geschäftsbereichen des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums, nicht vor.

Das Thüringer Finanzministerium hat zwei derartige Anfragen ... (vgl. Vorbemerkung und Hinweis dazu) gestellt und zwar im Jahr 2012. Insoweit wird ergänzend auf die Antwort des Thüringer Justizministeriums auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 2850 (Drucksache 5/5872 vom 13. März 2013) verwiesen.

In den Geschäftsbereichen der übrigen Ressorts erfolgten keine Anfragen an Webhoster.

Zu 2.:
Das Thüringer Finanzministerium hat zwei derartige Anfragen ... (vgl. Vorbemerkung und Hinweis dazu) gestellt und zwar im Jahr 2012. Insoweit und für die Geschäftsbereiche des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Justizministeriums wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

In den Geschäftsbereichen der übrigen Ressorts erfolgten keine derartigen Anfragen.

Zu 3.:
Ziel der beiden Anfragen des Thüringer Finanzministeriums war der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten des Freistaats. Die weiteren Inhalte der Homepage waren jedoch zumindest dem Bereich des Geschichtsrevisionismus zuzuordnen.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Zu 4.:
Die von den beiden Anfragen des Thüringer Finanzministeriums betroffenen Subdomains wurden in beiden Fällen gesperrt oder gelöscht.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Zu 5.:
Zu den beiden Anfragen des Thüringer Finanzministeriums lagen keine richterlichen Anordnungen zur Löschung von Inhalten vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Zu 6.:
Zu der Anzahl der Einzelpersonen, die von den beiden Anfragen des Thüringer Finanzministeriums betroffen waren, liegen der Landesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor. Insbesondere war ein Impressum nicht angegeben.

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 7.:
Hinsichtlich der beiden Anfragen des Thüringer Finanzministeriums wird auf die Antwort zu Frage 6, im Übrigen auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 8.:
Von den Anfragen des Thüringer Finanzministeriums waren jeweils eine Seite der Domains (vgl. Vorbemerkung und Hinweis dazu) betroffen.

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 9.:
Das Thüringer Finanzministerium hat IP-Daten an eine Thüringer Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 10.:
Die Benachrichtigung richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Insoweit kommen, soweit Webhoster zugleich Telekommunikationsdienste erbringen, folgende Regelungen in Betracht:

Soweit es sich um Telekommunikationsüberwachungen (§ 100a StPO) oder Verkehrsdatenerhebungen (§ 100g StPO) handelt, sind die Beteiligten der überwachten bzw. betroffenen Telekommunikation zu benachrichtigen (§ 101 Abs. 1, 4 Satz 1 Nr. 3 und 6 StPO). Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen (§ 101 Abs. 4 Satz 3 StPO). Zudem kann die Benachrichtigung einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde, und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat (§ 101 Abs. 4 Satz 4 StPO). Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten möglich ist (§ 101 Abs. 5 Satz 1 StPO).

Soweit sich ein Auskunftsverlangen auf bei Anbietern von Telekommunikationsdiensten gespeicherte Bestandsdaten (§§ 95, 111 TKG) bezieht, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (sog. Zugangssicherungsdaten, § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG), oder soweit eine Telekommunikationsbestandsdaten betreffende Auskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (sog. dynamische IP-Adresse) verlangt wird, ist die betroffene Person seit dem 1. Juli 2013 ebenfalls zu benachrichtigen (§ 100j Abs. 4 Satz 1 i. V. mit Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StPO). Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird (§ 100j Abs. 4 Satz 2 StPO). Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen (§ 100j Abs. 4 Satz 3 StPO).

Im Übrigen ist, insbesondere soweit Webhoster außerhalb vorgenannter Maßnahmen auf Anfragen von Strafverfolgungsbehörden Auskünfte erteilen, etwa zur Abwendung der zeugenschaftlichen Vernehmung oder der Sicherstellung von Beweismaterial, eine Benachrichtigung der Betroffenen gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 11.:
Für die Geschäftsbereiche des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Justizministeriums wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

In den Geschäftsbereichen der übrigen Ressorts der Landesregierung sind derartige Sachverhalte nicht bekannt.

In Vertretung

Prof. Dr. Herz
Staatssekretär

*) Hinweis:

Von einem Abdruck der Firmenbezeichnungen in den Antworten zu den Fragen 1, 2 und 8 sowie den Domainangaben in der Antwort auf Frage 8 in der Drucksache wird abgesehen. Die Fragestellerin und die Fraktionen haben jeweils ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit den vollständigen Angaben erhalten.